

99400032017000

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/60354/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400032017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Straßenausbaupauschalen; Festsetzung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFAG-13h https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFAG-13h https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFAGDV02-15 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFAGDV02-15
Teaser	Nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge werden die Gemeinden bei Straßenausbaubeitragsmaßnahmen mit neuen staatlichen Zuweisungen in Form von Straßenausbaupauschalen unterstützt.
Volltext	Gemeinden erhalten zu Straßenausbaubeitragsmaßnahmen im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Kommunalabgabengesetz (Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung) pauschale Zuweisungen in Form von Straßenausbaupauschalen. Die Mittel dürfen auch für investive Maßnahmen an Erschließungsanlagen verwendet werden, bei denen am 1. April 2021 seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Die Mittel für die Straßenausbaupauschalen werden nach dem Verhältnis der Siedlungsflächen verteilt; die maßgebenden Siedlungsflächen werden dem Statistischen Bericht "Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung" des Bayerischen Landesamtes für Statistik entnommen, der jährlich fortgeschrieben wird. Die Mindestpauschale beträgt 10.000 Euro. Für die Festsetzung der Straßenausbaupauschalen ist das Landesamt für Statistik (Festsetzungsbehörde) zuständig.
Erforderliche Unterlagen	

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Das Landesamt für Statistik setzt die Straßenausbaupauschalen fest. Die Mittel werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres ausbezahlt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/strassen_oePNV/Stra%C3%9Fenausbaupauschalen_Art_13h_BayFAG_F%C3%B6_nach_Art_13ff_BayFAG.pdf https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/strassen_oePNV/Stra%C3%9Fenausbaupauschalen_Art_13h_BayFAG_F%C3%B6_nach_Art_13ff_BayFAG.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal